

Gesetzentwurf „Sterbe- und Suizidhilfe“ 2011

A) Neuregelungen im Strafrecht (StGB):

(Ergänzung zu den Tötungsdelikten §§ 211, 212, 213, 216, 222 und zu Körperverletzung § 232 StGB)

§ 214 (neu hinzufügen): **Abbruch oder Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen**

(1) Wer lebenserhaltende, -verlängernde oder -rettende Maßnahmen abbricht oder unterlässt, handelt nicht rechtswidrig, wenn

1. der Betroffene dies ausdrücklich und ernstlich verlangt oder in einer wirksamen schriftlichen Patientenverfügung angeordnet hat oder
2. der Betroffene nach ärztlicher Erkenntnis zu einer Willenserklärung außerstande ist und wenn aufgrund verlässlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er im Hinblick auf Dauer und Verlauf seines aussichtslosen Leidenszustandes, insbesondere auf seinen nahe bevorstehenden Tod, diese Maßnahme ablehnen würde, oder
3. bei nahe bevorstehendem Tod im Hinblick auf den Leidenszustand des Betroffenen und die Aussichtslosigkeit einer Heilbehandlung die Aufnahme oder Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen nach ärztlicher Erkenntnis nicht mehr angezeigt ist.

§ 214 a (neu hinzufügen): **Nichthinderung einer Selbsttötung**

(1) Wer es unterlässt, die Selbsttötung eines anderen zu hindern oder ihn zu retten, handelt nicht rechtswidrig, wenn die Selbsttötung auf einer freiverantwortlichen und ernstlichen, ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen erkennbaren Entscheidung beruht.

(2) Von einer solchen Entscheidung darf insbesondere nicht ausgegangen werden, wenn

1. der andere noch nicht 18 Jahre alt ist oder wenn seine freie Willensbestimmung entsprechend den §§ 20, 21 StGB beeinträchtigt ist oder
2. begründet anzunehmen ist, dass, wenn der andere von alternativen Optionen zur Hilfe oder Leidminderung Kenntnis erhalten hätte oder eine Beeinflussung durch Dritte nicht stattgefunden hätte, seine Entscheidung anders ausgefallen wäre.

(3) Absatz 1 gilt auch für Personen in einer Garantenstellung.

§ 214 b (neu hinzufügen): **Unterstützung einer Selbsttötung aus Gewinnsucht**

Wer die Selbsttötung eines anderen aus Gewinnsucht unterstützt oder ihn aus sonstigen selbstsüchtigen Beweggründen dazu verleitet und ihm dazu verhilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 215 (neu hinzufügen): **Leidensmindernde Maßnahmen**

Wer als Arzt oder mit ärztlicher Ermächtigung bei einem tödlich Kranken mit dessen mutmaßlichem Einverständnis gemäß den palliativmedizinischen Regeln Maßnahmen zur Linderung schwerer, anders nicht zu behobender Leidenszustände trifft, handelt nicht rechtswidrig, wenn durch diese als unbeabsichtigte und unvorhersehbare Nebenwirkung der Eintritt des Todes beschleunigt wird. Dies gilt auch bei nicht völlig unvermeidbarer und unvorhersehbarer todesbeschleunigender Nebenwirkung, wenn diese vom tödlich Kranken ausdrücklich einwilligend in Kauf genommen wurde.

§ 232 (2) neu hinzufügen: **Körperverletzung durch ärztlichen Eingriff ohne Einwilligung**

(2) Von Körperverletzung ist auch bei einem ärztlichen Eingriff auszugehen, wenn dieser nicht auf der erklärten oder mutmaßlichen Einwilligung des Betroffenen beruht und wenn damit dessen körperliche Integrität und Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

B) Weitere Regelungsaspekte der Sterbe- und Suizidhilfe

1. Dokumentationspflichten bei Schmerzbehandlung und Leidminderung, Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen und ärztlich assistiertem Suizid (Ordnungswidrigkeitengesetz)

- (1) Ärzte oder von ihnen ermächtigte Personen haben die Gründe für die schmerz- und leidmindernden Maßnahmen zu dokumentieren, insbesondere Therapieverlauf, vom Patienten geäußerte Schmerz- und Leidempfindung, Medikation und jeweilige Dosierung. Eine Dokumentationspflicht gilt auch für die straflose ärztliche Suizidbeihilfe oder für die Unterlassung, Beendigung oder Begrenzung lebenserhaltender oder -rettender Maßnahmen.
- (2) Bei sehr hohen Dosierungen oder außergewöhnlichen Dosissteigerungen ist ein anderer Arzt zu konsultieren oder es ist nachzuweisen, dass es sich um eine unverzüglich und unvermeidbar zu verabreichende Notfallmedikation handelt.
- (3) Im Falle einer Gesundheits- oder Vorsorgevollmacht oder einer gesetzlichen Betreuung ist die begründete Stellungnahme des Patientenvertreters zu dokumentieren. Wenn mit diesem keine Einigung über den Patientenwillen erzielt werden kann, ist das Betreuungsgericht anzurufen.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer Dokumentationspflichten (nach 1 – 3) zuwiderhandelt. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Ärztlich assistierte Selbsttötung (Ärztliches Standesrecht / Berufsordnung)

- (1) Es widerspricht nicht dem ärztlichen Ethos, wenn ein Arzt auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen eines unheilbar tödlich oder schwer chronisch erkrankten Patienten Mittel zur Verfügung stellt, um Leid abzuwenden, welches vom Betroffenen selbst als nicht mehr erträglich empfunden wird. Vorauszusetzen ist dabei, dass Leidminderung oder Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen dem Patienten als mögliche Alternative angeboten wurden.
- (2) Zu den ärztlichen Sorgfaltspflichten gehört die Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 214 a StGB. Dazu sind persönliche Gespräche über einen längeren Zeitraum zu führen, wobei die Abklärung im Einzelnen auch durch eine Drittperson erfolgen kann, die nicht ein Arzt sein muss.
- (3) Hilfe zur Selbsttötung ist nicht Bestandteil der ärztlichen Aufgaben, sondern eine Gewissensentscheidung in einer Grenzsituation, zu der kein Arzt verpflichtet ist oder genötigt werden darf.
- (4) Bei differenzierter Beurteilung des Einzelfalls ist insbesondere bei einem Patienten, dessen Leiden auch mit palliativmedizinischen Mitteln nicht zu lindern oder dessen Lebenserwartung weniger als 6 Monate beträgt, die Nicht-Hinderung eines Suizids und die ärztliche Begleitung bis zum Tod als eine vertretbare Form der Sterbebegleitung anzusehen.

3. Natrium-Pentobarbital (Betäubungsmittelrecht)

Natrium-Pentobarbital (NaP) ist in der Humanmedizin als geeignetes und sicheres Mittel zum ärztlich assistierten Suizid und zur Suizidbegleitung durch Nahestehende zuzulassen.

Zusammengestellt und ergänzt von Gita Neumann (Mitglied der AEM) u. a., Februar 2011, basierend auf:

- Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe eines Arbeitskreises von Professoren des Strafrechts und der Medizin sowie ihrer Mitarbeiter, Stuttgart 1986
- Beschlüsse des 66. Deutschen Juristentages 2006 zum Strafrecht auf Grundlage des „Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung“ von Gutachter Prof. Torsten Verrel ebd.